

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Survey Statistics (1-Fach)

Vom 7. Juni 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 10. Februar 2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Survey Statistics (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 06. Juni 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Survey Statistics (1-Fach) vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr.41, S. 59 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert.

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Survey Statistics folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses (Erwerb von mindestens 180 ECTS-Punkten an einer in- oder ausländischen Hochschule)

a) mit einer Note von 2,0 oder besser in einem mathematisch-statistisch ausgerichteten Studiengang der Fachrichtung Mathematik, Wirtschaftsmathematik oder Statistik.

b) mit einer Note von 2,0 oder besser in den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Soziologie, wenn Kompetenzen im Umfang von 24 LP aus dem Bereich Mathematik, Statistik oder quantitative Methoden nachgewiesen werden. Davon müssen mindestens 5 LP aus dem Bereich Mathematik und mindestens 10 LP aus dem Bereich Statistik stammen.

c) mit einer Note von 2,0 oder besser in einem den zuvor aufgelisteten Bachelor-Studiengängen affinen Studiengang, der einen Anteil von mindestens 30 LP aus dem Bereich Mathematik, Statistik oder quantitative Methoden hat.

Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit und Affinität sowie über eine Zulassung bei einer Note zwischen 2,1 und 2,5 trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall. In diesem Fall muss der Bewerbung ein Motivationsschreiben für den Studiengang beigelegt werden.

2. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache entsprechend § 4 Absatz 2 der Einschreibeordnung der Universität Trier in der jeweils gültigen Fassung.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „ Es werden gute Englischkenntnisse vorausgesetzt.“ gestrichen.

2. Der Anhang „Master Studiengang Survey Statistics (1-Fach-Studiengang)“ wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt A „Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen“ Nummer 1 wird das Wort „Keine“ durch die Wörter „Siehe § 2 (2) dieser FPO“ ersetzt.

b) Abschnitt B. „Modularisierter Studienverlauf“ Nummer 2 „Modulplan“ wird wie folgt geändert:

aa) Der Tabelle unter der Überschrift „Wahlpflichtmodule Survey-Statistics“ werden folgende Zeilen angefügt:

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Survey Methodology	1-3	2	5		Klausur (1,5 Stunden) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20-30 Minuten)
Optimization in Survey Statistics	1-3	2	5		Hausarbeit/Poster oder mündliche Prüfung (20-30 Minuten)
Use of Non-sampling Data	1-3	2	5		Hausarbeit/Poster oder mündliche Prüfung (20-30 Minuten)

bb) Der Tabelle unter der Überschrift „Wahlpflichtmodule Statistik“ werden folgende Zeilen angefügt:

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Optimization Methods in Statistics	2-3	5	10	Bestandene Klausur als Vorleistung	Hausarbeit/Poster
Statistical Literacy	2-3	5	10	Bestandene Klausur als Vorleistung	Hausarbeit/Poster

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 7. Juni 2016

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Martin Endreß